



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.IV. Reichs-Deliberation in Puncto der Heilbrunnischen Guarnison, dann der Lothringischen Excessen &c.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Julius.

aufgebrochen, alles verderbet und verwüstet, das Korn im Felde zernichtet, und ein gänglicher Ruin dieser Landen nunmehr vorhanden.

Alhier sind wir von den Partheyen sehr gequälet, sonst ist vom Herzog zu Lothringen Ordre eingelaget, daß Er die Guarnison aus St. Johann schaffen wolte, falls solcher Ort demoliret werden solle.

P. S.

Die Bölsker sollen noch 3. Wochen liegen, ist ein Jammer, und hat unser gnädiger Herr bey Lothringen nichts erhalten. Ottweiler den 18. Junii 1650.

N. III.

Dietar. Nürnberg den 17. Julii

1650.

Wohlwürdige, Hochwohlgebohrne, Edle, Vest und Hochgelahrte, Freundliche liebe Bettern, auch insonders liebe Herren.

Es werden Eure Liebden und die Herren aus der Beyslage erfesen, auch auf gutwillig verstattender Audience von Unserm Abgeordneten, dem Vesten, Unserm lieben besondern Carl Rödern von Hirschberg, mit mehrern vernehmen, welcher gestalt des Herzogen von Lothringen Fürstliche Durchlaucht wider den Frieden-Schluß sich der Graffschafft Saarbrücken anmassen wollen, bis Deroelben von Kayserlicher Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, anderwärtige Satisfaction gefesche; wie Wir nun nicht zweifeln, daß Eure Liebden und die Herrn auch Unserm Hause seine Restitution zu befördern, und selbiges auch des Friedens zu genieffen fähig zu machen geneigt seyn, auch vermöge der General-Amnestie alle solche Donaciones vor sich selbst fallen sollen; Als haben Wir Dieselbe, wie hiemit geschicht, freundlich und gnädig ersuchen und bitten wollen, sich Unsers Hauses, welches vor vielen andern hart bebrängt, anzunehmen, und Dero wohlvermögenden Orts es dahin zu richten, daß obgedachte Lothringische unbillige Prætenfiones dem Frieden-Schluß zuwider nicht attendiret, sondern vielmehr Uns und unserm Hause die in dem Fürstlichen Lothringischen Schreiben gedachte Orte, benebenst auch die Graffschafft Saarwerden und Boigten Herbisheim, forderlichst restituiret werden möge, wie solches dem Frieden-Schluß und bisherigen Vertröstung gemäß, als getröstet Wir Uns desselben um soviel mehr, und seyn es um Eure Liebden und die Herren mit willigen Diensten und Gnaden zu beschulden jederzeit willig. Nächst Ergebung zu Gott verbleibende

Eurer Liebden und der Herrn

Adolphseck den 5. Julii

1650.

Freund- Dienst- und gutwillige
Johann Graf zu Nassau und Saar-
brücken.

Ernst Casimir Graf zu Nassau und
Saarbrücken.

Denen Wohlwürdigen, Hochwohlgebohrnen, Eblen
und Hochgelahrten, sämtlichen der Chur-Fürsten
und Ständen des Heiligen Römischen Reichs in
Nürnberg anwesenden Abgesandten, Unseren
Freund- lieben Bettern.

§. IV.

Reichs-Deli-
beration 1)
wegen der

Sonnabends den 23. Julii wurde über
die von dem Reichs-Directorio verschie-
dentlich proponirte Puncten deliberirt,

und solche dahin resolvirt, weil der
Fränkische und Schwäbische Creysß ih-
re Quoras zu den 45. M. thlr. guten Theils
anti-

1650.
Julius.Hochbrun-
nen Guarni-
son.

1650. Julius.

anticipiret, also die Mittel zum Unterhalt der Heylbrunnischen Garnison dargeschossen hätten, so werde der Chur-Pfalzische Verlag wegfallen, es sollten aber die übrigen Stände Ihre Ratas soderlich nach Nürnberg oder auf Ulm, nicht aber auf Franckfurt, einzusenden ermahnet, hingegen an Chur-Pfalz geschrieben, und dessen anwesenden Gesandten beweglich untersagt werden, gemeldte Stadt Heylbrunn mit unnothwendiger Garnison nicht zu überlegen, hingegen gute Disciplin und Nachbarschaft zu halten; Worbey die Kayserliche Gesandten um Eröffnung der Spanischen Resolution wegen Franckenthal, welche nunmehr angelangt seyn solte, zu requiriren wären. Die Klagen über Lothringen hätte man denen Kayserlichen Gesandten zu communiciren, und Sie um Einwendung Ihrer Auctorität so wohl zu versuchen, als an den Herzog von Lothringen und Tourrenne beweglich zu schreiben; dann der Verfassung halber den Churfürsten zu Maynz, und die interessirte auch in Gefahr sitzende Creyse, wegen Beobachtung der Reichs- und Creysz- auch Executions-Ordnung zu erinnern, und damit dieselbe in richtiger Manier tractiret werden möchte, gewisse Puncta zu verassen. Der Indemnifications-Aussatz wegen der Assurances-Plätze wäre etwas zu scharff, und zur Intencion nicht qualificirt, also hätten selbigen die nächst-gesehene neben den Kayserlichen Gesandten zu revidiren und zu Stande zu bringen. Der in der letzten Reparition bey Hagenuau vorgegangene Error müste wieder ersetzt werden, dazu vorjeho kein bequemers Remedium sey, als an denen zum Unterhalt des Assurances-Platzes und der darinnen liegenden Garnison im Vorrath gewesenem 2 1/2 Monat, vorjeho 1 1/2 Monat zurück gehen zulassen, und durch eine besondere Reparition über solche Monatliche 7000. thlr. den Abgang bey Zeiten zu ersetzen, daneben an

die Creysz-Directores, um ohnmachtliche Execution contra Morosos auch deren Denomination, zuschreiben. Betreffend des Hoffsetters gesuchten Recompens, so finde man dazu keine Ursach, und weiln Er Tages vorher hinweg gereiset sey, hätte Er solches selbst pro De-relicto gehalten, würde auch ein Stück davon viel nütlicher zu Contentirung des Reichs, Directorii, und anderer Personen, welche seithero bey dem Convent Bemühung gehabt hätten, angewendet werden können. Dem Cammer-Gericht werde billig hülfliche Hand gebotthen, weiln aber des Winshheim's Sache gewisse Kayserliche Exemptions-Privilegia, denen die Stadt Bremen nicht Raum geben wollen, beträffe, so werde solche billig an Kayserliche Majestät remittiret, und inzwischen auf Visitationem Camerae, wie auch Ersetzung der vacirenden Assessorats-Stellen daselbsten gedacht, auch eifferige Inquisition gehalten werden müssen, ob die neueingeführte Licenten aller Orten abgethan wären. Ingleichen wurde resolutirt, wegen Restitution Bevergen und Gennerd, dem Stifft Münster gehörig, an die General-Staaten, und wegen Pfalz-Neuburg (deme die Stück von Neuz bis nach Cassel zu liefern, dem Instrumento Pacis entgegen, zugemuthet werden wollen) an Cassel, wie auch nochmahln an die Staaten, wegen der Bulle Brabantina zu schreiben. Was aber das Stifft Basel wegen Ersetzung des Abgangs an der Graffschafft Pfürdt gesucht, wurde ad Comitia zu remittiren gut befunden. Inmassen solche Schreiben, Inhalts N. I. II. III. IV. V. expediret worden: denen sub N. VI. & VII. des Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creyszes eingekommene Memorialien beygefügt sind. Und zu noch mehrer Erläuterung dient das sub N. VIII. beständige Thumshirnische Protocollum.

1650. Julius.

1) Wegen der löfliche Exces-

2) Wegen der Reichs-Verfassung.

3) Wegen In demination des Assurances-Plätze.

5) Wegen des Hoffsetters Recompens.

6) Wegen des Cammer-Gerichts Beschwerden.

N. I. II. III. IV. V. N. VI. & VII.

N. VIII.

N. I.

Dief. Norimb. d. 27. Julii. 1650. per Mogunt.

Bericht des Reichs-Convents an Kayserliche Majestät, wegen derer von Lothringen und dem Tourenne continuirenden Beschwerden. Allergnädigster Herr.

II Eurer Kayserlichen Majestät sollen Wir hierbey allerunterthänigst ohnverhalten,

LI 11 3

ten,

1650.
Julius.

ten, was massen bey gegenwärtiger Versammlung von verschiedenen Chur-Fürsten und Ständen nach und nach vielfältige Klagen und Beschwerden eingelanger, daß Ihnen so wohl von der Königlich Majestät in Spanien, als auch des Herrn Herzogen von Lothringen Fürstlicher Durchlaucht und dem Herrn Vi-Conte de Tourenne, die amoch auf des Reiches Boden innhabende feste Plätze und Derter wider den klaren Inhalt des Frieden-Schlusses und jüngst dies Orthes verglichenen Executions-Recess nicht allein nicht restituiert; sondern Dieselbe und Dero ohne dies in Grund ruinirte Land und Leuthe auch von solchen Guarnisonen und sonst mit Einquartierungen, Durchzügen, Contributionen, Exactionen, Raub- und Plünderungen über alle massen hoch, und zwar dergestalt bedrückt und beschwehret würden, daß, dafern nicht in Zeiten remediret werden solte, Dero arme Unterthanen erst an statt verhoffenden Friedens Genuß von Haus und Hof ins bittere Elend verlauffen müßten. Nun stellen zwar Wir, zuforderst aber Unsere Gnädigt und Gnädige Herren Principalen, Oberrn und Committenten, ausser allen Zweifel, daß Eure Kayserliche Majestät in Dero bisher hochrühmlichst bezeugten Eysser und Väterlichen Sorgfalt zu gänzlichlicher Vollziehung des geschlossenen Friedens zu Ihrer unsterblichen Glori immerfort beharren, und alle dienliche Mittel ergreifen werden, kraft welcher alle solche Orthe förderfamst Ihren rechtmäßigen Herrn restituiert, die darinnen und sonst amoch auf des Reichs-Boden befindende Wbteker abgeführt, und also berührter Frieden-Schluß zu völliger Execution gebracht, und gesamte Stände dessen nach so vielen ausgestandenen Drück- und Beschwernissen vermahlen cum Effectu erfreulich geniesßen mögen; Damit aber gleichwohl auch Höchst Hoch- und Wohlgedachte Unsere Gnädigte und Gnädige Herren Principalen, Oberrn und Committenten an sich nichts erwinden lassen, was zu förderfamster völliger zu Rett- und Erleichterung derjenigen Stände, welche obberührter massen amoch so hart und täglich je länger je mehr bedrückt und beschwehret werden, gerecht sey mag.

1650.
Julius.

Als ersuchen und bitten Eure Kayserliche Majestät, im Nahmen Höchst-Hoch- und Wohlgedachter Unserer Gnädigt und Gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Committenten, Wir hiermit allerunterthänigt und gehorsamst, Sie geruchen Dero Hohe Kayserliche Auctorität bey Hochgedachter Ihrer Königlich Majestät in Hispanien, des Herrn Herzogen von Lothringen Fürstlicher Durchlaucht, wie auch dem Herrn Vi-Conte de Tourenne, ferner iz so weit kräftig und nachdrücklich zu interponiren, damit die von Ihnen allerseits amoch im Reich innhabende Bestungen und Orth ohne einige fernere Vorenthaltung würcklich evacuirt, und ihren rechtmäßigen Herrn restituiert, auch Dero Kriegs-Wbteker allerdings ohne einige der Stände weitere Beschwerden mit guter Ordre abgeführt, und mithin all solche höchst beschwerliche Execuciones, Exactiones und Contributiones abgestellt, auch bey den amoch continuirenden auswärtigen Troublen das Römische Reich mit fernern Durchzügen und Einquartierungen allerdings verschonet bleiben, und dießfalls in allen dem Frieden-Schluß gemäß gelebet werden möge.

Hierdurch verhüten Eure Kayserliche Majestät viele im widrigen daraus befahrende Angelegenheiten, werden auch solche Allergnädigt willfährige Bezeugung, um Dieselbe und Dero Hochlöbliches Erz-Haus, des Heiligen Römischen Reiches Chur-Fürsten und Stände hinwieder allerunterthänigt zu verdienen und zuverschulden sich befeissen, Wir aber thun Eure Kayserliche Majestät dabey GOETZ II. Nürnberg den 4. August. Anno 1650.

An die Römische Kayserliche
Majestät.

N. II.

1650.
Julius.Dictat. Norimb. 27. Julii 1650.
per Mogunt.1650.
Julius.Schreiben des Reichs-Convents an den Herzog von Lothringen, wegen
Abführung seiner Völker.

Durchläuchtiger Fürst, Gnädiger Herr.

Obwohl Unsere Gnädigt und Gnädige Herren Principalen, Oberrn und Committenten, zu Eurer Fürstlichen Durchlaucht bishero das zuverlässige feste gute Vertrauen, und zumahlen auffer allen Zweifel gestellet, Dieselben würden Dero zu verschiedenen mahlen gegebenen hochrühmlichsten Verordnungen nach die so oft und vielfältig gesucht und gebetene Evacuaciones deren im Reich annoch inhabender vesten Plätze und Orther, und Abführung Dero auf dessen Boden stehenden Kriegs-Völker, dermahln einst verfügt haben, und die interessirte Chur-Fürsten und Stände nach nunmehr erhaltenen Teutschen Frieden-Schluß damit ferner nicht betrüben lassen.

Dieweilen aber solches bishero wider alles bessere Verhoffen nicht geschehen; sondern die ohne das bis auf den äußersten Grad ruinirte, am Rhein, Mosel und Saarstrom situirte Stände von Eurer Fürstlichen Durchlaucht Krieges-Völkern noch immer zu mit Contributionen, Exactionen, Plünderungen, und andern Kriegs-Pressuren, gleichsam unchristlich bedrückt und beschwehret werden, und derentwegen täglich sowol bey der Römischen Kayserlichen Majestät immediate, als bey gegenwärtiger Versammlung, mit vielfältigen Beschwehden einkommen, und damit solche länger unerträgliche Gewaltthaten abgestellt, und Sie gleich andert wiederum restituiret werden möchten, um Vermittelung bitten; Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät mit und neben Unsern Gnädigt und Gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Committenten, in Krafft der heilsamen Reichs-Verfassungen und obangezogenen Teutschen Frieden-Schluß obliegen und gebühren will, einen jeden Standt und Mitglied wider allen unbilligen Gewalt, und bey Seiner erworbenen Immunität und Freyheit, kräftiglich schützen und manutreniren zu helfen. Als ersuchen und bitten über all voriges Eure Fürstliche Durchlaucht, im Nahmen ob Höchst-Hoch- und Wohlgedachter Unserer Gnädigt und Gnädigen Herren Principalen Oberrn und Committenten, Wir begehrend, und aufs beweglichst; sinthemahl nunmehr alle kriegende Theile nach Inhalt der jüngst dies Orthes verglichen und geschlossener Executions-Recessen in würcklicher völliger Abdank- und Abführung der Völker und Restitution der inhabenden Plätze und Orthe bezgriffen, solches auch schon meistentheils verrichtet, Eure Fürstliche Durchlaucht geruhen auch Ihrer Seits dem Heiligen Römischen Reich seine Ruhe zu gönnen, und die nöthige Verordnung zu thun, damit gleichgestalt die im Reich Ihrer Seits daro ingehabten Plätze und Orther Ihren rechtmäßigen Herren alsbalde restituiret, Chur-Fürsten und Stände mit dergleichen Gewalt und eigenthätigen, zumahl unbefugten und im Römischen Reich unzulässigen Einquartierungen und Kriegs-Pressuren inskünftig verschonet, und Dero Kriegs-Völker ohne einig fernere Zeit-Verlängerung, gleich anderen, von des Reichs Boden ohne der Stände weitere Beschwerden mit guter Ordre abgeführt, und alle im widrigen erfolgende Angelegenheiten und Weiterungen, welche gleichwohl Chur-Fürsten und Stände viel lieber vermieden sehen möchten, verhütet werden.

Gleichwie nun hierdurch Eure Fürstliche Durchlaucht das ganze Heilige Römische Reich sich höchlich obligiren: Also werden es auch dessen angehörige Chur-Fürsten und Stände bey jeden Begebenheiten um Dieselbe und Dero Hochlöbliches Haus hinweg mit Erweisung angenehmer Freundschuldiger Dienste zu erkennen und zu verschulden untergessen bleiben; Wir aber thun Dieselbe in Erwartung Dero willfährigen Erklärung Gott dabey ic. Nürnberg den 30. Julii Anno 1650.

An Herrn Herzogen von Lothringen ic.

N. III.

1650.
Julius.

N. III.

1650.
Julius.Diß. Norimb. 27. Julii 1650.
per Mogunt.Schreiben des Reichs-Convents an Tourenne, wegen Evacuirung der inn-
habenden Plätze in der Pfalz.

Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr.

Demnach nunmehr vermittelst Göttlicher Gnaden Verleihung zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und der Cron Frankreich nicht allein ein allgemeiner beständiger Friede geschlossen, sondern auch die wegen desselben Execution dieß Orts mühsamlich gepflogene Handlung zu Ende gebracht, und der darüber zwischen den Herren Kayserlichen und Hochgedachter Cron Frankreich respective Höchstcommandirenden Generalitäten und Plenipotentiarien, mit Zuthun und in Beyseyn der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten, Räten und Bottschaften, vermög hiebeliegenden authentischen Abdrucks, ein gewisser Recessus aufgerichtet, auch den 2. Julii nächsthin unterschrieben, besiegelt und commütiret worden, und dann unter andern darinn enthalten, und versehen, daß die vorjegt mit denen unter Eurer Fürstlichen Gnaden Commando begriffenen Wäldern besetzte Orth, und in specie Luffenich, Creuzenach, Alzey, Schonburg und Bacherach, in secundo Termino, welcher ist der 24. Tag gedachten Monats Julii, gleichgestalt evacuiert, und die darinn liegende Guarnisonen von des Reiches Boden abgeführt werden sollen; So zweiffeln Wir nicht, Eure Fürstliche Gnaden solches auch Ihrer Seits, als welche mit Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Römischen Reich in particulari in keiner Differenz gestanden, belieben, und solchen Frieden-Schluß durch Enraum- und Abtretung gemeldter Plätze löblich vollstrecken helfen, dadurch dem Heiligen Römischen Reich und dessen Chur-Fürsten und Ständen den hochverlangten Ruhestand gerne gönnen, und Sie Thro hiedurch um so vielmehr obligirt machen werden. Damit gleichwohl aber hierin keine Zeit verabsäumet, und aller etwa durch unverhoffte Verzögerung befahrende Mißverstand um so vielmehr vermieden bleiben möge; so haben im Nahmen Unserer allerseits Gnädigt und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committeenten, Eure Fürstliche Gnaden Wir hiermit gebührend und auß beweglichst ersuchen und bitten wollen, Sie geruhen dem Heiligen Römischen Reich zum besten die ohneingestellte ernste befehlende Verordnung zu thun, damit nach Inhalt obgedachten Frieden-Schluß und allhier aufgerichteten Executions-Recess alle ob specificirte Dertzer alsobalden ohnweigerlich abgetreten, und Ihren rechtmäßigen Herren restituiert, auch die darinn liegende Wälder von dem Römischen Reich mit guter Ordre ohne Beschwerden der Stände abgeführt, und dasselbe bey annoch continuirenden auswärtigen das Römische Reich zumahl mit berührenden Troublen sowohl, als jezo von allen weitem Excursionen, Exactionen, Contributionen, Einquartierungen, Durchzügen und andern dergleichen ohnzulässigen und unbefugten Beschwerden, befreyet werde.

Gleichwie nun Eure Fürstliche Gnaden durch solche willfährige Bezeugung sich gesammte Chur-Fürsten und Stände, insonderheit aber mit Evacuation der benamten Dertzer Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz: Heidelberg, Dero solche meistens zuständig, als einen ohne das so nahen Bluts-Verwandten (Deme Sie seine vöilige Restitution mehrers zu befördern, als zu hindern geneigt seyn werden) höchlich verobligiren: Also werden Sie es auch um Eure Fürstliche Gnaden bey jeden Begebenheiten hinwieder mit angenehmen Dienstverweisungen gebührend zverschulden und zuerkennen sich angelegen seyn lassen, Wir aber thun Eure Fürstliche Gnaden in verlangender Erwartung Dero schleunigster würcklicher Willfährung Gott zu allen Wohlergehen treulich empfehlen. Nürnberg den 5. Augusti Anno 1650.

An Vi- Conte de Tourenne.

N. IV.

N. IV.

1650.
Julius.Diät. Norimb. 3. August. 1650.
per Mogunt.1650.
Julius.

Schreiben des Reichs-Convents an Chur-Mayntz, des Ober-Rheinischen Creyses und anderer Stände Beschwörungen betreffend.

Hochwürdigster Erzbischoff und Churfürst, Gnädigster Herr.

Demnach eine Zeithero von Eurer Churfürstlichen Gnaden sowohl, als dem Hochlöblichen Erzbischoff, Stifft Trier, Chur-Pfalz, dem Ober-Rheinischen Creys, Pfalz-Neuburg, den Herren Grafen zu Nassau-Sarbrücken, und vielen andern mehr dafelbst angränzenden Ständen des Heiligen Römischen Reiches, wegen der selbiger Orten herum in Garnisonen und sonst sich befindenden Kriegs-Plätzen continuirenden vielfältigen höchstschädlichen ExcurSIONen, Exactionen, Contributionen, Einquartierungen und andern Kriegs-Beschwerden, viele Klagen eingelangt, und wie solchem je länger je mehr zunehmenden grossen Unheil und Gefahr in Zeiten geseuet, die dem Heiligen Römischen Reich und dessen Chur-Fürsten und Ständen zugehörige Ort nach Inhalt des Friedensschlusses forderlichst wiederum evacuirt, auch ins Künfftig von allen fernern befahrenden Angelegenheiten gerettet werden mögen, auf alle diensame und erspriessliche Mittel zugehenden begehret worden.

So haben Wir nicht unterlassen, solches alles seiner Importanz und Wichtigkeit nach in behörige reife Verathschlagung zu ziehen, und ob nicht nechst Ergreifung deren im Friedensschluß enthaltenen General-Guarantie dem Werck abzuheiffen, reiflich zu überlegen. Dieweiln aber etliche aus der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten solches Mittel aus verschiedenen Considerationen, sonderlich aber um deswillen annoch zu frühzeitig erachtet, alldieweiln darob leicht gefährliche Impressiones und Nachdencken geschöpffet werden möchten, der mehrere Theil Gesandten auch sich hierüber heraus und vernehmen zu lassen ex Defectu Mandati entschuldiget, und man also dießfalls zu keinem beständigen Reichs-Schluß gelangen können; Inmittelt gleichwohl Höchst hoch- und Wohlgedachten an Rhein, Mosel und Saarstrom, auch andern nechstgesehenen Chur-Fürsten und Ständen, der Last und Gefahr auf dem Hals liegen bleibt, und nicht allein nicht ab, sondern je länger je mehr zu nimbt; als stellen zu Eurer Chur-Fürstlichen Gnaden höchst vernünftigem gnädigsten Nachdencken, ob nicht zu Beförderung des Wercks dienlich, wann ad interim, und bis man sich auf den Nothfall im Heiligen Römischen Reich in eine durchgehende beständige Verfassung stellen könne, beeder Chur- und Ober-Rheinischen Creys Angehörige, wie auch andere wegen der Vicinität auch sonst vor andern beschwerte Chur-Fürsten und Stände, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen, sich zusammen, und wie etwan dieselbe aus gegenwärtigem Uebelstand zu retten, auch all ferner befahrendes Unheil von Ihren Landen abgewendet werden möge, unter sich auf Mittel und Wege geducken, und daß zu solchem Ende Eure Churfürstliche Gnaden, wie auch des Ober-Rheinischen Creyses, ausschreibende Fürsten die Creys und andere interessirte Stände an ein gewis Ort ohnverlangt zusammen beruffen thäten, auf welchen Beliebungs-Fall Eure Churfürstliche Gnaden Wir gehorsamst gebethen haben wollten, den hiesigen Ortes verbleibenden Gesandten von demjenigen, was etwan unter Ihnen vor Gut angesehen und geschlossen werden möchte, zu dem Ende nöthige Apertur wiederfahren zu lassen, damit gleichgestalt von hieraus andern Creysen davon Communication geschehen, und dieselbe, so viel möglich, zur Concurrentz disponirt, auch diese Sache in omnem Eventum in sichern Stand also eingerichtet werden möge, wie es des Heil. Römischen Reiches Conservation erfordert,

Zweyter Theil. M m m und

1650. und dem Friedensschluß gemäß ist. Eure Churfürstliche Gnaden dabey Gott ꝛ.
Nürnberg den 30. Julii Ao. 1650.

Julius.

An Chur-Maynz.

1650.
Julius.

N. V.

Diß. Norimb. d. 27. Jul. 1650.
per Mogunt.

Schreiben an den Prinzen von Oranien, wegen Restitution Bevergem an Münster.

Durchlauchtig-Hochgebohrner, gnädiger Fürst und Herr.

Eure Fürstliche Gnaden erinnern sich annoch guter massen, was im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, nach geschlossenen Frieden, von Münster aus an Dieselbe wegen Restitution des dem Stifft Münster in Ao. 1633. durch Kriegs-Macht bezwungen und hernachmahls Deroselben eingeräumten Amt und Residenz-Haus Bevergem billig gelanget worden.

Obwohl nun höchst-hoch- und wohlgedachte Unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten, in der ohngezeuifelten Zuversicht gestanden, Eure Fürstliche Gnaden würden sich darauf alsobalden willfährig gezeigt, und nach Innhalt berührten Friedensschluß solche Restitution verfügt haben; Dieweilen jedoch solches wider besser Verhoffen daro nicht beschehen, es gleichwohl anjeko an deme, daß nunmehr nach dies Orts jüngsthin abgehandelt und geschlossenen Executions-Recessen mehr berührter Deutsche Frieden völig vollzogen, und nach Innhalt desselben, mit und neben der Abdanck- und Abführung der Kriegs-Blücker, alle von einem oder andern Theil Occasione Belli bißhero besessene Ort und Plätze, ohne einige Exception oder Widerrede, sie haben auch Nahmen wie sie immer wollen, alsobald wiederum abgetreten, und Ihrem rechtmäßigen Herrn restituiret werden sollen und müssen; Als ersuchen und bitten im Nahmen mehr höchst-hoch- und wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen Obern und Committenten Wir hiermit nochmahls inständig, Sie wollen auch Ihrer Seits mit solcher billigmäßigen Restitution länger nicht ein und zurück halten, sondern die Verordnung thun, damit in Krafft obberührten Friedensschlusses solcher Ort samt der Zubehör alsobalden dem Stifft Münster wiederum abgetreten werde.

Hierdurch verhüten Eure Fürstliche Gnaden viele und wiedrigens befahrende Weiterungen und Ungelegenheiten, und werden solche verhoffende willfährige Bezeugung, mit und neben allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln und Dero Stifft Münster insonderheit um Dieselbe hinwieder mit Erweisung angenehmer nachbarlichen Freundschaft zu verschulden und zu verdienen sich befeissen. Wir aber thun Eure Fürstliche Gnaden dabey Gott ꝛ. Nürnberg den 4. August 1650.

An den Prinz von Oranien.

N. VI.

Diß. Norimb. 19. Jul. 1650.
per Mogunt.

Schreiben des Schwäbischen Creyses an den Reichs-Convent, den Unterhalt der Heilbrunnischen Garnison betreffend.

Hoch- und Ehrwürdige, Hoch-Wohlgebohrner, Wohl-Edle, Gestrang, Edle, Beste, Hochgelahrte, Gnädig, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Eurer Gräflichen Gnaden und der Herren an beeder dieses löblichen Creyses ausschreibender Fürsten Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, wegen Verpflegung deren

1650.
Julius.

deren nunmehr in der Stadt Heilbrunn liegender Chur. Pfälzischen Guarnison, den 20. dieß St. N. abgelassenes Notification-Schreiben, haben Wir bey gegenwärtiger engern Creysß-Versammlung, neben dem beigefügten Postscripto, die durch Herrn General-Lieutenant Douglas von gesammten Ständen ersforderte Particular-Ratificationes betreffend, zu recht und wohl empfangen.

1650.
Julius.

Nun wollen Wir nicht unterlassen, dahin zu sehen, daß, so viel diesen Creysß belangt, wegen bemeldter Heilbrunnischen Guarnison bestimmten Unterhaltes ehesten eine Repartition gemacht, und andere hierbey erforderliche Nothwendigkeit beobachtet werde; Massen dahin von Creysß wegen allbereit ein ansehnlich Stück Geld anticipando vor eingelangter Intimation und Empfang dieses Schreibens assignirt worden. Was aber die in bemeldtem Postscripto zur Antwort ertheilte Erklärung und Information betrifft, daß nemlich zu denen von wohlermeldtem Herrn General-Lieutenant Douglas angeforderten Ratificationen des geschlossenen Nürnbergischen Haupt-Recesses niemand als diejenige Chur-Fürsten und Stände, deren Herrn Abgesandte obberührten Haupt-Recess unterzeichnet, obligirt; und daher die Königlich-Schwedischen Herrn Plenipotentiarii selbst bekennet, daß hierinnen ein Mißverstand vorgelauffen, und zumahlen sich erbohren, Herrn General-Lieutenant Douglas hiervon zu dehortiren, haben Wir zwar solche empfangene Erleuterung wohl ermeldtem Herrn General-Lieutenant eröffnet, in Hoffnung es dabey sein Verbleibens haben, und dezentwegen nichts weiters selte movirt werden.

Es hat aber derselbige, dessen ohnerachtet, sich nicht allein auf hiebedor von Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht empfangene Ordre beruffen, sondern auch, als de Dato den 12. dieß ein Schreiben von Herrn Orenstirns Excellenz an Ihn angelanget, und darinnen die Dehortation solcher begehrter Ratificationum halber beschehen, deßtomehr darauf beharret, mit dem ausdrücklichen Vermelden, daß Er einmahl vor Einlieferung solcher Ratificationen, auch des geringsten Standes, oder anderswärtig gemeßner von des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht selbst ertheilender Ordre, keinen einzigen Mann aus dem Creysß ferners abfühlen wollte. Darnenhero Wir bewogen worden, Fürweisen dieß, den Edlen, Besten, Hochgelehrten Herrn Christoph Jacob Naflern, der Rechten Doktor, gesammten Gräflichen Collegii Syndicum, in dieser des Creysßes hoher Angelegenheit expresse auszufertigen.

Hiß demnach an Eure Gräfliche Gnaden und die Herren Unser, von gesammten Creysßes, auch incorporirter Fürsten und Stände wegen, dienstfreundliches gehorsames Ersuchen und Bitten, Sie geruben nicht allein besagten Creysß-Abgeordneten gnädig und willig anzuhören, und Ihme völligen Glauben zuzustellen, sondern auch sich, so wohl in diesem als andern, dergestalten, wie es der Sachen Nothdurfft, und dieses Creysßes Angelegenheit erfordert, gnädig und günstig vernehmen zulassen, und aller gehörigen Orten ersucht dahin es vermitteln zu helfen, damit die Exauhorationes und Evacuationes, dem Haupt-Recess gemäß, ohne fernere Dilation beschehen, und also die Stände und arme Untertanen nicht länger über die Gebühr beschwehret werden; Solche Bezeugung werden Fürsten und Stände dieses Creysßes, Unsere Gnädige Fürsten und Herren, auch Principalen und Obern, in Gnaden zu erkennen, und dienstfreundlich zu erwiedern, Ihnen angelegen sein lassen. Und Wir verbleiben Denenselben an Unserm Orth zu angenehmer und oefftlicher Dienstverweisung willig und bereit. Datum Göppingen den 27. Julii Anno 1650.

Eurer Gräflichen Gnaden und der Herren

An des Heiligen Römischen
Reiches Chur-Fürsten
und Stände Gesandts-
schaften zu Nürnberg.
Zweyter Theil.

Dienstwillige und gehorsame
Des löblichen Schwäbischen Creysßes De-
putirter Fürsten und Stände bey die-
sem Engern Creysß-Convent anwesen-
de Ráth, Bottschaften und Gesandte.
M m m 2 N. VII.

1650.
Julius.

N. VII.

1650.
Julius.

Dict. Norimbergae 30. Julii 1650.

per Mogunt.

Schreiben des Ober-Rheinischen Creyses an den Reichs-Convent, dessen Gravamina betreffend.

Georg Anthon, von Gottes Gnaden, Bischoff zu Worms, Dom-Probst zu Maynz,

und

Ludwig Philipps von Derselben Gnaden Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Bayern.

Unsern freundlichen auch günstigen Gruss und wohlgeneigten Willen zudor, Wohlgebohrne, Ehrwürdige, Eble, Bestrenge, Weste, Hochgelehrte, Fürsichtig und Weise, besonders Liebe und Liebe Besondere.

Was Gestalt nunmehr die bishero zu Nürnberg gestandene Executions-Tractaten, vermittelt göttlicher Gnaden, zum Schluß, und der darüber verfasste Haupt-Recess zu völler Ausfertigung gelanget, auch wie weit es wegen Franckenthal verglichen, darvon haben Wir mit mehrern Nachricht erhalten.

Wiewohl nun ein Anfang zu Evacuation etlicher Guarnisonen beschehen, wird sich doch besorglich bey den Lothringischen (die noch kürzlichen beneben Ihren übrigen Posten auch Wartenstein und St. Johann bey Saardrück de novo besetzt, und sich also mehrers ins Reich extendiret) und Tourennischen, als welche Uns, Pfalz-Grafen Ludwig Philippen, aus Unserer Stadt Creuzenach gar ausschliessen wollen, gang stecken, dadurch dann der Last ohnaufigeblieben bleiben dörfte. Weilen aber denen Herren und Denselben bewußt, wie hoch und viel dem gangen Römischen Reiche, dessen völler Securitát halber, an dieses auf der Frontire liegenden Creyses Sicherheit gelegen.

Als haben neben Uns auch die interessirte Mit Stände das Freund- und günstig ohnabgesetzte Vertrauen, es werde endlichen auch auf Mittel und Wege gedacht, und zu heilsamer Berathschlagung gezogen werden,

1. Wie zuporderst obige und alle noch innliegende Guarnisonen abgeföhret, und

2. Zwentens die Stände dieses Creyses, darunter auch Wir Pfalz-Graf Ludwig Philipps, plenarie dem Instrumento Pacis gemäß restituirt, und darinn weder von fremden, noch andern weiter kein Eintrag zugesügt.

3. Zum Dritten auch die ublichen Stände bey Ihrer Immedietát, ob Sie schon von denen Stiftern Metz, Toul und Verdun befehnet, gesichert, und darbey ohnbeeinträchtigt gelassen werden mögen.

4. Weilen auch Bierdtens aus obangeregtem Haupt-Recess erscheinet, daß diesem vorhin über die Maas ruinirten Creys der Unterhalt der Guarnison in Franckenthal allein obliegen solle, dessen sich dann die Stände, als die ohne dieß mit der Contribution zu den Lothringischen und Tourennischen Posten übermäßig zu thun, nicht wenig graviret werden, auch es zu praktiren ohnmöglich ist; Als werden die Herren und Dieselbe hiemit ersuchet, es dahin ohnbeschwehret zu richten, daß von den andern Creysen ein Beyschuß geschehe.

5. So dann fünffstens beneben Franckenthal auch Ehrenberg, so von denen besetzt, und was weiters davon dependiret, zu gehdriger Zeit evacuirt.

6. Was auch sechstens durch Verhinderung ein und anderer Guarnison an Gefällen und Einkünften entzogen, dagegen genugsame Versicherung und etwa auf künftige Reichs-Anlagen beschehen.

7. Siebendens, dahin nach Möglichkeit gedacht, und zu heilsamen starcken Schluß gebracht, wie dieser Creys und dessen ubliche Stände gegen allen annahenden

1650. henden Gewalt genugsam und dergestalt verwahret, da auch künfftig wider Ver- 1650.
 Julius. huffen zwischen Benachbarten Unruhen entstehen wollten und sollten, daß der Cronen
 Julius. Wäcker auf dem Reichs-Boden sich neutral halten, und den Ständen an Bes-
 schwehren, Kriegs-Einlagerungen und dergleichen, von Ihnen nichts weiters auf-
 gebürdet werden möge.

8. Endlich und zum Achten, hat auch dieses ein seltsames Ansehen, daß diese-
 nige, so etwa bishero in Kriegs-Diensten gewesen, nach erhaltener Licentiarung
 aber sich wieder zu dem Ihrigen gewendet, solche als noch vor Feind von dem Kön-
 niglich-Spanischen Gubernatoren zu Franckenhal, sie haben dann zuver einen
 Paß ausgewürcket, gehalten werden wollen; Derwegen dann nach denselben ge-
 standen, sie aufgehoben und ranzionirer werden. Ist also ebenmäßig Unser freunds-
 lich und günstig Ersuchen hiemit, Sie wollen neben obigen auch diesen Punkten in
 reife Berathschlagung ziehen, und es dahin durch fernere nachdrückliche Bemühung
 ohnbeschweht richten helfen, auf daß alles fernere Unheil abgeschnitten, und die-
 sen und andern Beschwehren remediret werden möge.

Wie Sie sich nun dardurch diesen Creys noch ferner obligiren werden, und
 es Ihnen zu sonderm Nachruhm gereicht: Also werden Wir es nach Wohllichkeit
 zu beschulden nicht unterlassen. Denen Wir zu aller freundlich und günstigen Ers-
 weisung jederzeit wohlgeneigt verbleiben. Datum den 3. Julii Ao. 1650.

Der Herren Abgesandten

Zu Diensten Freund- und geneigt williger	Zu Diensten Freund- und geneigt williger
Georg Anthonius Episcopus.	Ludwig Philipps Pfalz-Gräf.

N. VIII.

Protocollum d. 20. Jul. St. V. 1650.

Sonntags den 20. Julii 1650. wurde zu Rathe angesagt, præcise halbweg
 8. weil aber das Directorium selbst ausbliebe, setzten Wir Uns vor halbweg 10.
 Uhr.

Der Anspachische Gesandte sagte zu mir und dem Braunschweigischen, daß
 Herr Erskens gewesener Secretarius Pömer unterschiedliche Rationes aufgeset-
 zt, warum der Herr Generalissimus sämtlicher Schwäbischer Creys-Stände
 Ratification von Nöthen hätte, welche Baron Orenstirn dem Generalissimo
 zugesickt. Es nehme Ihn wunder, da Er nicht mehr in Diensten, daß Er nicht
 abließe, dergleichen Difficultäten vorzubringen, Er hätte es von obgemeldten Stathl
 welcher es abschreiben müssen.

Als Wir Uns setzten, repetirte der Teutschmeisterische, als Vice-Director,
 die den 17. dieses proponirte Punkten, und resolvirte sich, wegen Heilbrunn sollte
 man an Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg schreiben, und um Moderation
 des Præsidi anhalten, wegen der Gelder würde es nunmehr keine Noth haben,
 weil Schwaben und Francken anticipirten, und die andern Creyse das Ihre ohne
 Zweifel auch bald einschicken würden.

2) Den Herzog von Lothringen sollte man die Thätlichkeit einzustellen auch
 beweglich ersuchen.

3) Was die Special-Guarantie betreffe, wäre der Modus dergleichen Ver-
 fassungen im Reich bekannt, und hätte man mit den Herren Kayserlichen daraus
 zu communiciren.

4) Das Cammer-Gericht hätte die Sache an Ihre Kayserliche Majestät ge-
 bracht, Dieselbe könnte man allerunterthänigst erinnern, daß Sie sich, wegen Ver-
 straffung dessen von Wunsheim, ehestens resolviren möchten.

W m m m 3

5) Der

1650.
Julius.

5) Der von Hoffstettern angegebene Error Calculi wäre zu corrigiren, der Recompens halben sehe Er nicht, womit Er sie verdient.

6) Den Aufwärtern, zusörderst aber dem Reichs-Directorio, gebührte eine Ergögligkeit, stünde darauf, daß man sich des Quanti vergliche.

7) Die Indemnificatiön wäre ziemlich scharff eingerichtet, man könnte sie denen Interessenten zur Revision übergeben.

Neuburg 1) Wie Teutschmeister.

2) Lothringen procedirte ärger, als kein Feind. Derhalben Er mit Ernst und Nachdruck hievon abzumahn.

3) Wolte den Modum anhören, und sich denn ferner resolviren.

4) Sey Kayserlicher Majestät anheim zu stellen.

5) Wie Error zu corrigiren, videant Repartitores, wegen der Recompens, stellte Er es ad Majora.

6) Wie Teutschmeister.

7) Ingleichen. Weil aber auch vor den Asssecuration-Platz monatlich 7000. Rthlr. zu der Guarnison Unterhalt solten geliefert werden, so wäre eine Repartition von nöthn.

Bamberg. 1) Wie Teutschmeister. Man sollte aber auch die Kayserlichen ansprechen, daß Sie doch die Franckenthalische Resolution erdffnen, und zu Werk richten wollten, denn dadurch dem Heilbrunnischen Gravamini am allerbesten und aus dem Grunde geholffen würde.

2) Wie Teutschmeister, und weil Kayserliche Majestät allbereit an den Herzog von Lothringen geschrieben, hätte man nach der Antwort bey den Kayserlichen zu fragen, auch Kayserliche Majestät und Herrn Erz-Herzogs Fürstliche Durchlaucht zu erinnern, den Herzog von Lothringen von seinen Thätlichkeiten abzuhalten, es wäre aber eben so nothwendig, auch an Tourenne zu schreiben, und wüste nicht, warum es bisher unterblieben, damit Er die inhabende Pfälzische Plätze quitirte. Er befahrete sich aber, Tourenne und Lothringen würden nach blossen Schreiben nicht viel fragen, sondern man müste auf andere Mittel gedenden, und hielte nochmahls dafür, man solte es an den Churfürsten zu Maynz gelangen lassen, daß Seine Churfürstliche Gnaden den Chur-Rheinischen Creys zusammen schriebe, und auf Mittel und Wege gedächten, wie dem Herzog von Lothringen zu begegnen, denn Er gewiß wüste, wo der Herzog einige Resistenz würde verspühren, daß Er sich balde werde zurück ziehen, so könnte der Ober- und Nieder-Rheinische, wie auch der Westphälische Creys mit dazu gezogen werden.

3) Wie Teutschmeister.

4) Cum Majoribus. Zu Recompensatiön des Reichs-Directorii könnte ein Stück von dem Augspurgischen Rest angewendet werden.

5) Vor die Aufwärter würde ein jeglicher das Seine, darunter aber auch die Abgereisten zu verstehen, beytragen.

6) Wie Teutschmeister. Des Winsen Sache bestünde darauff: Er wohnte zu Bremen, und hätte sich adeln, auch einen Kayserlichen Exemptions- und Schuß-Brief von aller Jurisdiction und Onerum Immunität mittheilen lassen, als solches die Bremer nicht hätten wollen lassen gelten, und Er Sie deswegen hefftig geschmähet, wäre Ihm die Stadt verbotthen worden, darauf Er in Camera geklagt, und als Er nicht nach seinem Willen Mandata und Processus erhalten können, hätte Er durch die ganze Bibel, durch das Corpus Juris Canonicum & Civile, und fast alle Scribenten, die de Officio & Vitiis Judicium geschrieben, die Bosheit, Lafter und Schande der ungerechten Richter, und was Sie vor einen Fluch und Straffe verdienet, zusammen gezogen, und es alles auf das Cammer-Gericht zu Speyer appliciret, deswegen Sie ihn in Arrest nehmen lassen, weil Er nun einen Kayserlichen Schuß-Brief hätte, die Herren Cameralen es auch an Ihre Kayserliche Majestät gelangen lassen, hielte Er, man solte Sie mit einem Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät secundiren. Sonst wäre höchstndthig, daß an Ihre Kayserli-

1650.
Julius.

1650.
Julius.

Kaiserliche Majestät und Churfürsten zu Maynz geschrieben würde, damit Ihre Churfürstliche Gnaden einen Extraordinari-Visitationstag noch vor dem Reichstage ausschrieben, und Ihre Kaiserliche Majestät Ihre Commissarios dazu schickten, denn das Franckfurter Bedencken wegen der Justiz wäre nicht in allen practicirlich, wie die Herren Camerales bey etlichen Punkten bereits selbst remonstrirt. So müste auch in Defectibus Personarum, darüber gleichwohl ziemliche Klagen einkömen, nirgends anders als zu Speyer inquirirt werden, man könte auch alsdenn de Salariis desto besser sich resolviren, und also das Cammergericht füglich wieder besetzen, welches darum unumgänglich seyn müste, dieweil nur 7. Assesores noch am Leben, darunter der jüngste etliche 50. Jahr alt wäre. Zuwor hätte man allzeit Junge bey den Alten aufgezoget, das erforderte auch die Noth, denn wohl keiner zufinden, der so stracks vom Anfang den Stylum Curiae, wie es seyn sollte, wüste, oder begreifen könte, wie Er denn gelehrte tapffere Leute gekennet, die sich wohl 3. 4. Jahr da aufgeholtten, ehe Sie sich der Praxis unternehmen dürfften. Was die Personas Visitantium betreffe, so könte man zwar leichtlich finden, an wem die Ordnung anjeko wäre, Er hielte aber dafür, man sollte vor dießmahl die Ordnung nicht so eigentlich in acht nehmen, sondern extra Ordinem solche Stände zu Visitatoren erwählen, die man wüste, daß Sie des Cammergerichts Sachen und Process erfahren und kundige Leute hätten, denn es ließe sich leyder übel visitiren, wenn man eine Sache selber nicht verstünde.

1650.
Julius.

7) Wegen der Indemnification wie Teutschmeister, man könte auch mit den Kaiserlichen daraus communiciren. Endlich erinnerte Er, man möchte doch Catholischen Theils die Stelle im Deputations-Rath ersetzen, und weil sich der Costnigische Gesandte Herr Kasper anjeko allhier befände, denselben allhier zu bleiben ersuchen.

Altenburg. 1) Wie Bamberg.

2) Ingleichen, und solten billich Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz und andere dem Lothringischen und Tourennischen Unwesen nechstegelegene Creyße sich ihrer Schuldigkeit, aus des Heiligen Römischen Reichs Landsfrieden und Creyß-Executions-Ordnung, selbst erinnern. Unterdessen, weil Sie sich in Positur stellen, könte man desto besser das beliebte und den Cronen versprochene Assurations-Corpo fassen.

3) Es wäre das Reichs-Directorium zu ersuchen, aus den Reichs-Abschieden und Executions-Ordnungen den Modum oder das Quomodo in gewisse Quaestiones zu fassen, und alsdenn ferner zu proponiren, damit die Deliberation dieser so hochwichtigen Sache ohne Confusion, und desto schleuniger von staten gehen könte.

4) Wegen des von Wipfen, und was der Extraordinari-Visitation halben von dem Bambergischen Herrn Gesandten vorgebracht, wie Bamberg, nur allein könte ich nicht rathsam befinden, daß man Ordinem Visitantium verändert sollte, denn wenn man einmahl extra Orbitam schritte, so käme man gemeiniglich von dem rechten Weg je länger je weiter ab, man könte doch die Stände, an welchen die Reihe anjeko ist, in den Ausschreiben erinnern, daß Sie solche Leute absordnen möchten, die des Cammer-Processus erfahren wären, im wiedrigen Fall sollten Sie Ihnen zurück geschickt werden, da sich dann ein jedweder ohne Zweifel befeßigen würde, dergleichen Subjecta zum wenigsten zu Berrichtung der Visitation zu erlangen.

5) Wüste ich nicht anders, der Error wäre bereits corrigirt, Hoffteier wäre ohne Recompens nunmehr hinweg, und deshalb weiter nichts zureden.

Wegen der Recompens vor das Reichs-Directorium, wie auch 6) vor die Aufwärter, wie Bamberg. Den Aufwärttern könte man aber auch etwas von dem Augspurgischen Rest zueignen, denn von den Abgereisten ihre Recompens zu suchen, die Gelegenheit nicht geben würde.

7) Die

1650.
Julius.1650.
Julius.

7) Die Indemnification wäre viel zu scharff eingerichtet, und anders nichts als eine Special-Guarantie und Allianz wider die Cron Schweden, da doch, wie es solte gehalten werden, wenn die Cron Schweden den Assecurations-Platz nicht wieder abtreten wolte, das Instrumentum Pacis klare Maasß gebe, und es keiner Special-Guarantie, vor dergleichen man sich allzeit gehütet, von Nöthen wäre. Die Indemnification wäre aber darauf zurichten, 1) wenn ein oder ander Creyß seinen Satisfactions-Nest, oder das Contingent zum Unterhalt der Guarnison, nicht beytrüge, und dadurch der Eigenthums-Herr des Assecuration-Plazes, oder die Benachbarten in Schaden geriethen, daß Sie alsdenn befugt seyn sollten an dem saumigen Creyß sich durch Repressalien, oder so guth Sie könten, zu erholen, es sollte auch die Obrigkeit jedes Orts Ihnen hülfliche Hand leisten. Diese Indemnification wäre allbereit einsten, so viel die Satisfactions-Gelder betrifft, in die Ausschreiben gesetzt, hernach aber, auf importunes Anhalten einer oder 2. wieder ausgelassen, jedoch ausdrücklich von den andern resolvirt worden, daß es so viel seyn solte, ob wäre diese Clausul nicht ausgelassen worden, hielte also dafür, man hätte die Indemnification auf jetzt erzehlte Maasß einzurichten, wie auch die Repartition der Verpflegungs-Gelder ohne Verzug zu machen.

Wegen Herr D. Kaslers wie Bamberg, und weil von der Special-Guarantie, und wegen des Cammer-Gerichts, in allen 3. Reichs-Collegiis deliberirt werden müste, so müste ich nochmahls erinnern, daß doch die Gesandten nicht weg zöhen, oder ein Conclusum gemacht werde, damit der Abreisenden ihre Principalen an der hierverbleibenden Conclusa gebunden seyn sollten.

Eben dieses Vorum wiederholte Ich auch wegen Coburg.

Basel in 1) & 2) wie Bamberg. Jedoch daß denen zusammensetzenden Creyssen von denen übrigen eine Geld-Beysteuer gegeben würde.

3) Wie Teutschmeister und Altenburg.

4) Cum Majoribus. Winsen hätte gleichwohl in 4. Jahren am Cammer-Gericht keine Sentenz erlangen können, darüber Er fast alber worden. Wegen der Cammer-Visitation cum Majoribus.

5) Wie Altenburg.

6) Cum Majoribus.

7) Wie Altenburg, wegen Herr Kaslers, wie Bamberg.

Weymar. Quoad 1) Wie Vorsitzende, in allen übrigen wie Altenburg, ausser, das Hierbleiben betreffend, könte man zur Wiederkunfft eine gewisse Zeit setzen.

Fulda. Wie Bamberg. An die Creyß-ausschreibende Fürsten hätte man auch ein Verzeichniß zu begehren, wie schon oft geschehen, wer und wie viel am Satisfactions-Gelde restirte. Ingleichen, ob die neuen Föll und Licenten aller Orten abgeschafft, und daß sie noch abgeschafft werden möchten.

Anspach. Wie Bamberg und Altenburg. Er woltte hier bleiben.

Braunschweig; Wolfenbüttel. 1. 2. 3. 4. Wie Bamberg, und Altenburg. Jedoch mit der Altenburgischen Erläuterung wegen der Cammer-Visitation. 5) Wäre bereits Satisfaction geschehen durch Zurücknehmung anderthalb Monath Verpflegungs-Gelder des Assecurations-Plazes von den dritthalben Monathen, die die Herren Schweden an solcher Verpflegung erlassen wollen, und 1500. Rthl. müsten noch dazu von dem Augspurgischen Nest erlegt werden. Wegen der Recompensen 6) cum Majoribus. 7) Bedürfnisse die Indemnifications-Notul einer guten Revision, vergliche sich dießfalls mit den Altenburgischen Monitis, es könten etliche gewisse hierzu deputirt werden. Wegen Herr D. Kaslers und Hierbleibens, wie Altenburg.

Württemberg: 1) & 2) cum Majoribus, 3) hätte keinen Befehl wegen des Modi der Verfassung, Ihre Fürstliche Gnaden würden aber dasjenige thun und belieben, was die Reichs-Wohlfahrt und Sicherheit erfodere. Quoad reliqua cum Majoribus.

Teutsch-

1650.
Julius.

Teutschmeisterische: Die Majora giengen dahin, daß wegen Heylbrunn an Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg zuschreiben, um die Guarnison zu verringern. Er hielte dafür, man habe auch die Creysauschreibende Fürsten zuersuchen, das Contingent ohn einigen Verzug vollend bezuschaffen.

1650.
Julius.

2) Wegen der Lothringischen Excesse sollte man dem Herzog von Lothringen, Kayserlicher Majestät und Erg. Herzog Leopold Wilhelmem beweglich zuschreiben, auch die Herren Kayserlichen um die Lothringische Antwort auf Ihrer Kayserlichen Majestät Schreiben, wie nicht weniger um die Franckenthalische Resolution befragen, wie denn auch bey dem Lourenne um Abtretung der Pfälzischen Plätze anzuhalten, auch der Churfürst zu Maynz zu vermähnen, daß Er die Chur-Rheinischen Creys-Stände zusammen fordere, mit denselben, wie dem Herzog von Lothringen zu begegnen, berathschlagen, und es den Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen gemäß zu Werck stellen, auch die benachbarte Creyse zur Conjunction bewegen wolle.

3) Wäre das Reichs-Directorium zu ersuchen, den Modum der Reichs-Versaffung unverlängt in gewisse Quæstiones zu bringen, und ferner in Deliberation zu geben.

4) Würde auf Kayserliche Resolution gestellet, darum Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen.

5) Blicke es bey der allbereit geschenehen Correction, und der Hoffstetterische Recompens bey Seit gesetzt.

6) Des Reichs Directorii Recompens sey von dem Augspurgischen Rest zu nehmen, denen Aufwärtern aber von an- und abwesenden Gesandten etwas gewisses, des man sich vergleichen könnte, zu reichen.

7) Wäre cum Interessatis zu communiciren, etlichen Deputatis der Aufsatz aufzutragen, wegen der Verpflegungs-Gelder vor den Alsecurations-Platz eine Reparticion zu machen, und aus allem vorhergehenden mit den Herren Kayserlichen zureden.

Hierüber wäre extra Propositionem per Majora erinnert und gut befunden 1) Herr Rastlern zum alhier bleiben zu disponiren. 2) Daß die Gesandtschaften nicht sollten wegziehen, oder Ihre Principalen, was man hier schliessen würde, zu halten gebunden seyn. 3) Eine extraordinariam Camerae Visitationem vorzuschlagen. 4) An die Creys-Fürsten erstlich wegen der rückständigen Satisfactions-Gelder, wie denn auch 2) was vor Licenten und Accisen abgeschafft, um eigentlichen Bericht, und fernere Execution zu schreiben.

Als Wir ins Plenum kamen, legten die Herren Churfürstlichen ihre Relation ab. 1) Traff es mit unserm Concluso zusammen. 2) An Lothringen sollte man schreiben. 3) Die Reichs-Versaffung bliebe billich in suspenso, bis das Römische Reich tranquillirt wäre, dabey aber der Chur-Maynzische seinen Dissensum, und daß es der den Cronen gegebenen Zusage zuwider lieffe, contestirte. 4) Wie Fürstliche. 5) Der Generalissimus hätte die Quittung auf 2 1/2 Monath Verpflegungs-Gelder wegen des Indemnification-Platzes schon heraus gegeben. Darum müsten die 12000. Rthlr. ersetzt werden, es würde den 7. Creysen ein geringes importiren. 6) Wegen der Recompens vor die Aufwärter hätte man sich zuvergleichen. 7) Die Indemnifications-Formul sollte durch das Collegium Deputatorum revidirt und aufgesetzt werden. Hierüber hätten Sie auch noch vor gut befunden, daß an den Prinz von Uranien wegen Restitution Bevergen und Gemmerken, so zum Stifft Münster gehdrig, wie auch an die Staaten von Holland, etlicher gegen Jülichische Handels-Leute verübter Repressalien halber, zuschreiben. Es hätte auch der Bischoff von Basel angehalten, weil wegen der Grafschaft Pfird einige Satisfaction zurück stünde, solches in Acht zu nehmen. Welches die Herren Churfürstlichen ad proxima Comitia zu remittiren rathsam befänden. So beschwehete sich auch der Neuburgische, daß die Hessische Guarnison in Neuß von den Jülichischen Unterthanen (welche der Herr Director Neuburgische Unterthanen nennete) beym Auszuge Vorspann bis

Zweyter Theil.

N n n

nach

1650. nach Cassel begehrte, weil es dem Instrumento Pacis zuwider, könnte man die Frau 1650.
Julius. Landgräfin deswegen erinnern. Julius.

Herr Teutschmeistersehe las an statt der Correlation das Fürstliche Con-
clusum ab. Wir traten darauf zusammen, und ob Wir wohl die Nothwendigkeit
dessen, was von der Chur-Rheinischen Creys-Verfassung in unserm Concluso bez-
griffen, und daß die Reichs-Verfassung, wenn Sie bis zu gänglicher Tranquil-
lirung des Römischen Reichs verspahrt seyn sollte, alsdann nichts nütze mehr wäre,
gnugsam remonstrirten, auch der Chur-Bayerische den Chur-Brandenburgischen
fragte, ob denn sein Herr keine Versicherung bedürfte? so blieben doch der Chur-
Edlmische, Chur-Sächsische und Brandenburgische auf Ihrer Meynung. In übrigen
allen verglichen Wir Uns mit den Churfürstlichen. Ich contradicirte aber, daß die
Zülischen Unterthanen Neuburgische Unterthanen genennt worden wären, bäte sol-
ches, wenn vor sie geschrieben werden sollte, anders zusetzen, welches auch der Chur-
Maynische promittirte, und sich erklärte, daß Er sie aus Unbedacht also genennt hätte.

Als das Städtische Collegium kam, und der beyden höhern Collegiorum
Gedanken gehöret, conformirten Sie sich in allen, lasen aber zuvor, More soli-
to, ihr Conclsum ab, welches wegen der Chur-Rheinischen Creys-Verfassung
mit dem Fürstlichen einig war. Wegen der Reichs-Verfassung aber hätten Sie
keine Instruktion, ihre Principalen würden sich aber hievon, wenn es die Noth er-
fordere, nicht ausschließen.

Nächst diesen wurde das nächstbeliebte Gutachten, den Churfürsten zu Frier-
concernirend, an Ihre Kayserliche Majestät abgelesen, diweil sich nun in selbigem
auf etliche Beylagen beruffen wurde, darinnen die Churfürstlichen Uns Evangelische
Acaatholicos genennet, widersprach ich demselben, und bath, die Beylage zu remo-
viren, diweil solch schimpflich Prædicat dem Reichs-Stylo, wie auch dem In-
strumento Pacis und der Wahrheit, zuwider lieffe, inmassen dann der Chur-Mayn-
ische solch Scriptum wegzulassen sich erklärte. Ich redete auch mit dem Chur-
Bayerischen, daß, um das Reichs-Directorium und die Aufwärter zu *recom-
pensiren*, der Augspurgische Rest in Vorschlag gekommen sey, welches Er Ihm
gar wohl gefallen lies, und placidirtens hierauf auch die andern Churfürstlichen,
Fürstlichen und Städtischen; wurde derowegen mit dem Augspurgischen Gesandten
der Verlaß genommen, daß auf ehestes Benennen des Quanci solcher Rest, sonderlich
vor die Aufwärter, darunter auch die Chur-Maynische Cangeley zuverstehen, 1200.
Rthlr. baar anhero übermacht werden möchten.

§. V.

Von des Ba-
ron Drenstirn
neuerlichen
Tractament.

Weil von Schwedischer Seite, nach-
dem der *Generalissimus* und der *Presi-
dent* Erstein abgereiset waren, der Ba-
ron Drenstirn sich nur noch allein gegen-
wärtig befande; So prætendirte dersel-
be ein größeres Ceremoniel, als Er bis
daher empfangen hatte, fing auch an al-
lerhand Weitläuffigkeiten zu machen,
sonderlich aber zu prætendiren, daß die
Original-Ratificationes aller und je-
der Stände im Schwäbischen Creys
vorhanden seyn müsten, ehe der Gene-
ral Douglas von dar abziehe.

Der Chur-Maynische movirte
hingegen bey der Conferentz am 22.
Julii die Frage, wie man dann nun den-
selben tractiren sollte, da Er weder bey

der Kayserlichen Gesandschaft, noch
bey dem Reichs-Directorio, sich jemahls
legitimirt hätte?

Der Braunschweig-Zellische Ge-
sandte meldete, Er hätte mit Baron D-
renstirn davon geredet, der es fast emp-
finden, und Ihm die Gedanken machen
wollen, weil Er nun allein hier wäre, man
solte Ihn etwas höher respectiren, als
vordessen. Gegen andere hätte Er vors-
aegeben, der *Generalissimus* hätte alle
Gewalt auf Ihn transferirt, und seine
Plenipotenz abgetreten, auf allen Fall
wäre Er erbdtig, Königlische Plenipo-
tenz aus Schweden holen zulassen.

Der Chur-Maynische verlehre:
Es bedürfte dessen gar nicht, denn man
hätte